



HESSISCHER LANDTAG

28. 12. 2022

Kleine Anfrage

Torsten Felstehausen (Die LINKE) vom 07.07.2022

Anzahl besonders gefährdeter Orte in Hessen

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Besonders gefährdete Orte und Kriminalitätsschwerpunkte bedürfen eines besonderen Schutzes. Hierzu sollen in Hessen ausnahmslos alle Sportstätten, Bahnhöfe, Packstationen und Einkaufszentren gezählt werden.

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Sicherheit ist ein zentrales Bedürfnis der Menschen und die Basis für eine freiheitliche demokratische Gesellschaft. Daher ist die kontinuierliche Verbesserung und Stärkung der inneren Sicherheit im Land eines der wichtigsten Ziele der Hessischen Landesregierung.

Der beste Weg zur Gewährleistung der inneren Sicherheit ist, Straftaten im Vorfeld zu verhindern. Aus den bisherigen polizeilichen Erfahrungswerten geht hervor, dass mit Hilfe der Videoschutzanlagen potenzielle Täter von der Begehung von Straftaten abgeschreckt werden, da beim Erkennen von Gefährdungen und Straftaten unmittelbar polizeiliche Maßnahmen getroffen werden können und bei begangenen Straftaten Beweissicherungs- und Identifizierungsmaßnahmen ermöglicht werden. Damit kann mit Videosicherheitstechnik an öffentlichen Straßen und Plätzen neben der Prävention von Straftaten auch ein erheblicher Beitrag zur polizeilichen Einsatzbewältigung sowie zur Aufklärung von Straftaten geleistet werden. Sie ist ein wichtiger Teil in der Gesamtkonzeption polizeilicher Maßnahmen und geeignetes Mittel, um das Aufkommen von Straftaten an öffentlichen Straßen und Plätzen zu minimieren, Kriminalitätsbrennpunkte zu entschärfen, Angsträume zu reduzieren und somit das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung zu erhöhen.

Im Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode haben die die Hessische Landesregierung tragenden Parteien vereinbart, an besonderen Gefahrenpunkten wie etwa Flughäfen, Bahnhöfen, Sportstätten, Einkaufszentren und Packstationen die Videosicherheitstechnik angemessen auszuweiten, um mögliche Straftäter abzuschrecken und Straftaten besser aufklären zu können. Diese Orte sind nach der polizeilichen Erfahrung vermehrt als Kriminalitätsschwerpunkte bekannt. Mit Ausnahme von Packstationen kommt an diesen Örtlichkeiten eine Vielzahl von Menschen (zum Teil unkontrolliert) zusammen. Das birgt erfahrungsgemäß die Gefahr von Konflikten sowie eine Vielzahl an Tatgelegenheiten in sich. Dadurch ergibt sich die Möglichkeit einer unbeobachteten Tatausführung und eines schnellen Untertauchens in der Menschenmenge. Packstationen sind als Umschlagsplatz u. a. für illegale Waren sehr beliebt, da sie das anonyme Senden und Annehmen von Postsendungen ermöglichen. Der Videoschutz an Kriminalitätsschwerpunkten ist aus sicherheitspolitischen Erwägungen geboten. Die Zugriffsrechte der Sicherheitsbehörden auf Kameras haben sich bewährt. Durch die Videoüberwachung wird das Entdeckungsrisiko deutlich erhöht und mögliche Täter können so von Straftaten abgehalten werden.

Zur Umsetzung der Ausweitung der Videosicherheitstechnik an besonderen Gefahrenpunkten haben die Regierungsfractionen im Gesetzentwurf zur Änderung sicherheitsrechtlicher Vorschriften und zur Umorganisation der hessischen Bereitschaftspolizei (LT-Drs. 20/8129) eine entsprechende Rechtsgrundlage vorgesehen. Hiernach soll ein neuer Absatz in § 14 Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) eingeführt werden. Eine flächendeckende Einrichtung von Videoschutzanlagen sieht der Gesetzentwurf nicht vor. Gemäß § 4 HSOG muss jede polizeiliche Maßnahme verhältnismäßig sein. Das gilt auch für den Einsatz von Videosicherheitstechnik. Der Einsatz von Videoschutzanlagen wird darüber hinaus mit dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit abgestimmt.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Definition Sportstätte: Handelt es sich dabei um ausnahmslos jeden Ort, an dem dauerhaft eine anerkannte Sportart (Fußball, Schach, Bogenschießen, E-Sports etc.) ausgeübt wird, oder sind an diese Bezeichnung besondere bauliche Bedingungen geknüpft?

Es steht im Ermessen des Gesetzgebers, den konkreten Anwendungsbereich einer Norm zu definieren. Soweit es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt, obliegt es der Rechtsprechung, die finale Ausformung zu definieren. Aus fachlicher Sicht des Ministeriums des Innern und für Sport sind Sportstätten im Sinne des in der Vorbemerkung angeführten Gesetzentwurfs Sportstadion nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Hessischen Versammlungsstättenrichtlinie.

Frage 2. Wie viele dieser Sportstätten gibt es in Hessen?

Frage 4. Wie viele Bahnhöfe gibt es in Hessen? (Bitte getrennt ausweisen für die unterschiedlichen Arten von Bahnhöfen)

Frage 7. Wie viele dieser Einkaufszentren gibt es in Hessen?

Frage 8. Wie viele Packstationen gibt es mit Stand zum 30.06.2022 in Hessen? (Bitte aufgliedern nach Betreibern der Packstationen)

Die Fragen 2, 4, 7 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Eine entsprechende statistische Erhebung kann aufgrund des unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwands im Rahmen einer Kleinen Anfrage nicht durchgeführt werden.

Frage 3. Definition „Bahnhof“: Handelt es sich dabei nur um Zu- und Umsteigemöglichkeiten im Eisenbahnverkehr oder fallen darunter auch Busbahnhöfe, Güterbahnhöfe, Rangierbahnhöfe etc.?

Zur Beantwortung der Frage wird auf die Gesetzesbegründung zu LT-Drs. 20/8129 verwiesen. Danach sind Personenbahnhöfe Bahnhöfe, auf denen primär zum Zwecke des Reisens Personenverkehr stattfindet (im Gegensatz etwa zu einem „Rangierbahnhof“), wobei ein Unterschied zwischen bundeseigenen und nicht-bundeseigenen Eisenbahnen mit ihren Bahnhöfen nicht gemacht wird. Als Bahnhöfe gelten gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung Bahnanlagen mit mindestens einer Weiche, wo Züge beginnen, enden, ausweichen oder wenden dürfen. Insoweit steht es im Ermessen des Gesetzgebers, den Anwendungsbereich auf Busbahnhöfe, Güterbahnhöfe und Rangierbahnhöfe zu erweitern.

Frage 5. Definition „Einkaufszentrum“: Ab welcher Anzahl oder Fläche von Geschäften oder Verkaufseinrichtungen wird dieser Begriff verwendet?

Es steht im Ermessen des Gesetzgebers, den konkreten Anwendungsbereich der Norm zu definieren. Soweit es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt, obliegt es der Rechtsprechung die finale Ausformung zu definieren. Aus fachlicher Sicht des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport sind Einkaufszentren in der Regel einheitlich geplante, finanzierte, gebaute und verwaltete räumliche Konzentrationen von Betrieben verschiedener Branchen und Größenordnungen des Einzelhandels, meistens in Kombination mit Dienstleistungsbetrieben. Ein Einkaufszentrum kann auch eine gewachsene Ansammlung solcher Betriebe sein, wenn außer ihrer engen räumlichen Konzentration ein Mindestmaß an äußerlich in Erscheinung tretender gemeinsamer Organisation und Kooperation vorliegt, welche die Ansammlung mehrerer Betriebe zu einem planvoll gewachsenen und aufeinander bezogenen Ganzen werden lassen. Kennzeichnend für ein Einkaufszentrum ist die besondere Anziehungskraft auf Kunden durch den Eindruck eines „Zentrums“. Hersteller-Direktverkaufszentren (Factory-Outlet-Center, Designer-Outlet-Center u. ä.) sind Einkaufszentren.

Frage 6. Ist der Begriff an ein bestimmtes Sortiment gebunden?

Nein.

Wiesbaden, 21. Dezember 2022

Peter Beuth